

RS OGH 1966/4/21 6Ob92/66, 9Ob2020/96s, 5Ob233/08p, 8Ob70/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1966

Norm

ABGB §312

ABGB §1455

Rechtssatz

Ersitzung des Miteigentums ist möglich, sie führt im Zweifel zu Eigentum nach Kopfteilen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 92/66
Entscheidungstext OGH 21.04.1966 6 Ob 92/66
JBI 1966,564 = ImmZ 1967,215 = SZ 39/77
- 9 Ob 2020/96s
Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 Ob 2020/96s
nur: Ersitzung des Miteigentums ist möglich. (T1); Beisatz: Diese kann dadurch eintreten, dass die alleinige Besitzausübung, die die volle Zugehörigkeit der Sache zum Ausdruck bringt, durch den bisherigen Hälfteigentümer im Bewusstsein berechtigter (Hälfte)Eigentümer bzw Dienstbarkeitsberechtigter zu sein, erfolgt. (T2)
- 5 Ob 233/08p
Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 233/08p
Vgl; Beisatz: Zwar kann ein Miteigentümer seinen „eigenen“ Miteigentumsanteil nicht ersitzen, doch ändert dies nichts an der rechtlichen Möglichkeit, die „übrigen“ (ideellen) Miteigentumsanteile ersitzen zu können. (T3)
- 8 Ob 70/14y
Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 70/14y
Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Es kann Allein- oder Miteigentum an einem gesamten fremden Grundstück oder an einer Teilfläche davon ersessen werden, wobei das ersessene Grundstück im Allein- oder im Miteigentum stehen kann. (T4)
Beisatz: Es kann auch eine Teilfläche, die im ideellen Miteigentum des Ersitzungsklägers steht, von diesem (in sein Alleineigentum) ersessen werden. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0010128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at